

Stadt Schelklingen
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Schelklingen an Sonntagen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit des Offenhaltens

In Schelklingen-Kernstadt dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungsgesetz aus Anlass der Veranstaltungen des Gewerbeverein Schelklingen e.V. jeweils am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 12 Ladenöffnungsgesetz zu beachten.

Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (z.B. Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 08. Mai 1995 (GBl. S. 450) sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Ladenöffnungsgesetz und als Straftaten nach § 16 Ladenöffnungsgesetz verfolgt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Schelklingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schelklingen, den 12. Juli 2007

gez.

Michael Knapp
Bürgermeister